

Vorwort

Mit der Gesamtausgabe 2016 der VOB ist die Besonderheit verbunden, dass auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen DVA die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ in VOB Teil C bezüglich des Kapitels 5 „Abrechnung“ formal aneinander anzugleichen waren. Damit in Zusammenhang steht die Aufforderung des Hauptausschusses Hochbau HAH an alle ehemaligen Fachbergeremien, ihre jeweiligen Fachnormen entsprechend anzupassen. Für die ATV-Normen DIN 18379 „Raumluftechnische Anlagen“, DIN 18380 „Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“ und DIN 18381 „Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ ergab sich daher die Gelegenheit, alle drei Normen auf einen aktuellen Stand der Technik zu bringen und gleichzeitig inhaltlich anzugleichen. Besonders förderlich für die gemeinsame Bearbeitung war der Umstand, dass alle drei Arbeitsgruppen von Prof. Gerald Lange geleitet wurden, für dessen ehrenamtliches Engagement an dieser Stelle ein besonderer Dank ausgesprochen wird.

Die Autoren der Kommentare zu DIN 18379, DIN 18380 und DIN 18381 waren, neben Vertretern der öffentlichen Auftraggeber, der Planer und der Sachverständigen, in die Überarbeitung der Normen eingebunden und haben sie somit inhaltlich mitgestaltet. Sie sind für die Verbände des TGA-Handwerks und des TGA-Anlagenbaus als technische Referenten tätig. Ein Ergebnis der gemeinsamen Bearbeitung der drei Kommentare ist eine inhaltlich gleiche Interpretation gleichlautender Abschnitte.

Bei dem Einsatz der Kommentare zur Interpretation von Inhalten der technischen Vertragsbedingungen ist immer auch die allgemein für alle ATVen geltende DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ zu berücksichtigen. Hier sind die allen Gewerken übergeordneten Themen geregelt, welche daher in den einzelnen Fachnormen nicht mehr separat behandelt werden.

Die Kommentierung bezieht sich ausschließlich auf die technischen Inhalte der behandelten Norm und soll ausdrücklich nicht als deren juristische Würdigung verstanden werden.